

Mietvertrag für Tiefgaragenplätze

GARAGENPLATZNUMMER:

Tiefgaragen im EUROPAHAUS, Ziegeleistraße 19, 4020 Linz

I. Bezeichnung des Mietgegenstandes (Platz Nr., Straße, Hausnummer)

OÖ. Heimbauverein - Zentralverwaltung; Ziegeleistraße 78a, 4020 Linz

II. Vermieter

III. Mieter (Vor- u. Zuname)

Adresse

Geb. Daten

IV. Bei dem Mietgegenstand handelt es sich um einen **PKW-Abstellplatz** in einer **Tiefgarage**

V. Das Mietverhältnis beginnt am: _____ und wird

- unbefristet
 befristet, auf ein Jahr, abgeschlossen.

VI. Monatliches Entgelt/Mietzins (derzeit)
Inkl. 20% MWSt

Die Miete ist eine Bringschuld, bis spätestens 15. eines Monats fällig und kostenfrei zu entrichten. Eine verspätete Zahlung berechtigt den Vermieter zur Anlastung einer angemessenen Mahngebühr samt Verzugszinsen. Eine Aufrechnung allfälliger Forderungen des Mieters gegen Mietzinsforderungen wird einvernehmlich ausgeschlossen, soweit die nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zulässig ist. Sollte die monatliche Bruttomiete infolge Erhöhung der öffentlichen Abgaben, sonstigen Betriebes- bzw. Verwaltungskosten oder anderer Kostenkomponenten (z.B. erhöhter Instandhaltungsbedarf) bzw. infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr angemessen sein, behält sich der Vermieter das Recht vor, die Miete entsprechend zu erhöhen.

Der Mieter erklärt sich ausdrücklich mit der Abrechnung von monatlichen gleichbleibenden Teilbeträgen für Betriebskosten und öffentliche Abgaben sowie besondere Aufwendungen einverstanden. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt jährlich im nach hinein bis zum 30. 6. des folgenden Kalenderjahres.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen oder ergänzen – Nichtzutreffendes bitte streichen
Bitte wenden

VII. Der Abstellplatz wurde von dem Vermieter mit einer beidseitigen, auf den Boden angebrachten Leitlinie versehen, die nicht überfahren werden darf.

Zur Kennzeichnung des Abstellplatzes wird die Nummerierung des Platzes auf Kosten des Mieters am Kopfende des Platzes aufgemalt.

VIII. Der Mieter hat den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, dass keinerlei Treibstoff, Öl oder Batterieflüssigkeit aus dem PKW austritt. Er haftet für alle Schäden, die durch eine Vertrags- oder zweckwidrige bzw. unsachgemäße Verwendung am Abstellplatz entstehen und hat diese sofort auf seine Kosten zu beheben. Der Vermieter ist zur Ersatzvornahme berechtigt, wenn der Mieter seiner Instandhaltungspflicht nicht nachkommt. Es ist nicht gestattet, auf dem Abstellplatz Reparaturen, Ölwechsel oder sonstige Arbeiten am Kraftfahrzeug vorzunehmen. Das Waschen des PKW ist dort ebenfalls nicht gestattet.

IX. Jede Zweckwidrige Verwendung des Abstellplatzes (z.B. das Ablagern div. Gegenstände, etc.) das Abstellen anderer, nicht als PKW zu bezeichnende Fahrzeuge, eines offenbar betriebsunfähigen oder polizeilich zugelassenen PKW sowie eines auf Wechselkennzeichen zugelassenen PKW ohne Kennzeichen ist nicht gestattet. Weiters ist jede Untervermietung bzw. jede entgeltliche Überlassung des Abstellplatzes an Dritte verboten.

X. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, den Abstellplatz bzw. dessen Zufahrt rein zu halten, die Schneeräumung vorzunehmen oder den Parkplatz bzw. dessen Zufahrt bei Glatteis zu bestreuen. Dies ist Pflicht des Mieters. Der Vermieter lehnt bei Unfällen auf dem Abstellplatz bzw. dessen Zufahrt jegliche Haftung ab.

XI. Dieses Mietverhältnis unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz und seinen Kündigungsschutzbestimmungen, derzeit §§ 30 ff MRG. Beide Teile sind daher berechtigt, das Mietverhältnis ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu einem Monatsletzten aufzukündigen, sofern es nicht ohnehin durch Fristablauf beendet wird.

XII. Sollte das Mietrecht hinsichtlich des Abstellplatzes durch einen Dritten nicht beachtet werden, so obliegt es dem Mieter, gegen diese Besitzstörung vorzugehen. Keinesfalls ist der Vermieter verpflichtet, für den Mieter in dieser Hinsicht tätig zu werden.

XIII. Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt Zug um Zug gegen Vorausleistung aller vereinbarten Zahlungen samt Finanzamtsgebühren. Die Bezahlung aller Beträge und die Vorlage der Quittung ist somit Voraussetzung für die Übergabe.

XIV. Alle Kosten und Gebühren, welche in Zusammenhang mit der Einrichtung dieses Mietvertrages anfallen, sind vom Mieter zu tragen. Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine unbeglaubigte Ausfertigung dieses Mietvertrages. Weitere Vertragsausfertigungen werden auf Verlangen und Kosten des Mieters ausgestellt.

Linz am: _____

Mieter:

Unterschrift

Vermieter:
**OÖ. Heimbauverein - Zentralverwaltung
Ziegeleistraße 78a, 4020 Linz**